

Bleibt der „historische Moment“, denn man kommt heute in Israel nicht umhin, immer auch in einem geschichtlichen, und das heißt in einem verheißungs- und erfüllungsgeschichtlichen Bezugssystem zu denken, das von der Unzulänglichkeit des täglichen Lebens immer wieder verdeckt wird. Für Golda Meir war es zweifellos ein historischer Wendepunkt, daß ein israelisches Staatsoberhaupt dem Papst ge-

genübersaß. Ein Wendepunkt nach einer langen Leidensgeschichte, in der das Kreuz für sie und für viele andere ein Symbol der Verfolgung war — und da konnte leicht übersehen werden, daß dieser Wendepunkt für die katholische Kirche vielleicht schon einige Zeit zurückliegt. Ein solcher Wendepunkt muß fast zwangsläufig auf eine Linie gebracht werden mit der Eroberung der Altstadt von Jerusalem

und dem Exodus der Juden aus Rußland, auf den keiner mehr recht zu hoffen wagte. Sicherlich befindet sich dieser Wendepunkt auf einer ganz anderen Ebene als der der normalen diplomatischen Beziehungen zwischen zwei souveränen Staaten, und gewiß paßt er besser in den Zusammenhang einer unkonventionellen oder gar — wie dieses Mal — protokollwidrigen Politik.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Ist werdendes Leben kein Rechtsgut?

Zum Abtreibungsurteil des Obersten Bundesgerichts der USA

Die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts der USA (Supreme Court) vom 22. Januar, eine Schwangerschaftsunterbrechung praktisch zur Privatsache jeder Frau zu erklären, kam für die meisten Amerikaner völlig überraschend. Sie löste eine Diskussion aus, die wohl noch für längere Zeit die Gemüter erhitzen und Maßnahmen sowie Gegenmaßnahmen hervorrufen wird. Mit einer Dreistufeneinteilung wollen die Obersten Bundesrichter den Straftatkomplex „Schwangerschaftsabbruch“ fast total liberalisieren und damit möglichst den „Interessen“ aller gerecht werden. Staatliche „Interessen“ zum Schutz der Mutter und am „potentiellen Leben“ stehen ihrer Meinung gleichberechtigt, aber zeitlich verschoben da. Mit fortschreitender Schwangerschaft gewinnen beide Interessen an Bedeutung, und „an irgendeinem Punkt“ werde die Entscheidung über die Wertigkeit schwierig. Deshalb soll gegen Ende des dritten Monats der Staat Möglichkeiten zur genaueren Umschreibung der notwendigen Voraussetzungen für eine Abtreibung erhalten, während gegen Ende des sechsten Monats (der Lebensfähigkeit) der Staat Schutz für den Fötus „aus logischer und biologischer Rechtfertigung“ heraus geltend machen könne. Im Zweifelsfalle gelte aber auch in diesen letzten drei Monaten das Leben der Mutter (bei zu erwartender Gefährdung durch eine Geburt) als oberstes Gebot.

Die Bedeutung des Urteils liegt besonders darin, daß nun praktisch die Abtreibungsgesetze fast aller Bundes-

staaten als *verfassungswidrig* deklariert sind und überprüft und abgeändert werden müssen. Der Entscheid des Obersten Gerichts der USA wurde mit sieben zu zwei Stimmen gefällt. Die auf Lebenszeit vom Präsidenten ernannten neun Obersten Bundesrichter beschäftigten sich seit November 1971 mit der Problematik. Ein Urteil war notwendig geworden, nachdem die Verfassungsmäßigkeit der Abtreibungsgesetze der Bundesstaaten Texas und Georgia durch Musterprozesse bestritten worden war. Ähnlich wie 30 andere Bundesstaaten sieht die bisherige Gesetzgebung von Texas Möglichkeiten für eine Abtreibung nur im Falle äußerster Gefährdung des Lebens der Mutter vor. In Georgia — und vergleichsweise in 12 weiteren Staaten — erlaubt das Gesetz bei Gefährdung des mütterlichen Lebens, bei voraussichtlichen körperlichen oder geistigen Schäden des Kindes sowie bei Schwangerschaften als Folge von Vergewaltigung und Inzest die Abtreibung. In der jetzigen Urteilsfindung des Obersten Bundesgerichts wird in der Hauptsache der Fall Texas aufgegriffen, während Georgia am Rande erwähnt wird, aber von der Grundsatzentscheidung mitbetroffen ist.

Begründung auf historisch

Der Oberste Bundesrichter *Harry A. Blackmun* erläuterte das Mehrheitsvotum. Doch trotz der umfangreichen Erklärung (Wortlaut in: *National Catholic Reporter*, 2. 2. 73) bleiben viele Fragen offen. Die Befürworter der weitgehenden Liberalisierung gestehen sogar in einzelnen

Punkten sowohl ihre fehlende Kompetenz als auch mangelnde gesicherte Daten für eine Beurteilung einzelner Kriterien ein. Dennoch bemühen sie sich, nach einleitenden, sehr allgemein gehaltenen Verweisen auf die Komplexität des Themas sowie auf die mit Emotionen geladene Diskussion über die Abtreibung je nach Kenntnis, Erfahrung, Philosophie, Religion und Einschätzung des Wertes von Leben und Familie, mit einem *historischen Rückblick* den Beweis zu erbringen, daß man aus der Geschichte nichts lernen könne, es sei denn, daß die Einstellung zur Abtreibung einem ständigen Wandel unterlag und daß die heute zur Debatte stehenden Abtreibungsgesetze der meisten US-Bundesstaaten gesetzlichen Änderungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entsprängen.

Die Argumentation steht insofern auf äußerst schwachen Füßen, als lediglich festgestellt wird, es sei überliefert, daß die Perser gegen und die Griechen und Römer für Abtreibung waren und die „antike Religion Abtreibung nicht verwehrte“. Über die Etappen „Eid des Hippokrates“, Gewohnheitsrecht und englisches Recht gelangen die Richter schließlich in ihrem historischen Ausflug zur Geschichte des amerikanischen Rechts, wobei den beiden ersten Kapiteln für die spätere Urteilsbegründung größere Bedeutung zukommt. Mit ihrer Hilfe sollte nämlich der Beweis erbracht werden, daß sowohl die Argumente der ärztlichen Ethik als auch die der Kirchen angesichts ihrer Entstehungsgeschichte nicht ausschlaggebend und überzeugend sein können.

Die Ausführungen über den *Eid des Hippokrates* sind geradezu ein Verriß dieses „ethischen Führers des medizinischen Berufs“. Ohne nähere Quellenangaben werden zwei verschiedene Übersetzungen herangezogen, denen zufolge sich der Arzt auch verpflichtet, keine Hilfestellung bei einer Abtreibung zu gewähren. Daran schließen die Richter die bewußt provozierende Frage an, weshalb Hippokrates dann nicht in seiner eigenen Zeit mit seiner Autorität die Abtreibung verhinderte. Nach einem als Kronzeugen herangezogenen verstorbenen Dr. Edelstein beruht diese Diskrepanz darauf, daß Hippokrates und sein Eid schon zu Lebzeiten umstritten gewesen sind. Während die Griechen im allgemeinen zumindest vor dem Zeitpunkt der Lebensfähigkeit des Kindes keine Hemmungen zur Abtreibung gezeigt hätten, unterstützte die pythagoräische Schule mit geradezu dogmatischer Verbissenheit die These von der „Belebung“ vom Zeitpunkt der Empfängnis an. Abtreibung bedeutete für sie Zerstörung menschlichen Lebens. Das aufkommende Christentum habe im Einklang mit der pythagoräischen Ethik gestanden. Erst dadurch sei der Eid zum „Kernpunkt ärztlicher Ethik“ und zur „Verkörperung der Wahrheit“ geworden. Deshalb könne man nicht vom „Ausdruck einer absoluten Norm ärztlichen Verhaltens“ sprechen.

In den Ausführungen über das *Gewohnheitsrecht* legen die sieben Bundesrichter dar, daß sich auf Grund der

eigentlich nie beendeten Diskussion über die „Belebung“ und „Beseelung“ des Fötus allmählich die Meinung durchgesetzt habe, daß Abtreibung vor dem Zeitpunkt der ersten Kindsbewegung (zwischen der 16. und 18. Woche der Schwangerschaft) kaum einen einklagbaren Verstoß bedeute. Frühere sehr stark divergierende philosophische, theologische sowie zivil- und kirchenrechtliche Vorstellungen über den Beginn des Lebens hätten ein anerkanntes Gewohnheitsrecht für die Bestrafung von Abtreibung vor dem Termin der Kindsbewegungen („quicken“) verhindert. Die christliche Theologie und das kanonische Recht seien früher zur Festlegung des „Beseelungs“-Termins am 40. Tag bei männlichen und am 80. Tag bei weiblichen Föten gekommen. Damit sei gleichzeitig die Übereinstimmung verbunden gewesen, daß vor diesem Termin der Fötus als Teil der Mutter anzusehen und seine Beseitigung nicht als Mord zu betrachten sei. Angesichts weiter bestehender Unsicherheit und fehlender empirischer Daten über die „Beseelung“ und vielleicht dank einer Definition von Thomas von Aquin, der *Bewegung* als eines von zwei Prinzipien des Lebens definierte, habe man sich im Gewohnheitsrecht allmählich auf das Prinzip geeinigt, eigenständiges Leben vom Zeitpunkt der ersten Bewegungen an anzusetzen. Auch in die englische und später in die amerikanische Gesetzgebung (im Laufe des 19. Jahrhunderts) fand diese Theorie Eingang, meistens derart, daß Abtreibung vor dem „quicken“ als Vergehen, Abtreibung danach jedoch als Totschlag geahndet wurde.

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam man in den meisten Bundesstaaten von der Unterscheidung zwischen den beiden Perioden ab und verschärfte die Gesetzgebung. In den letzten Jahren kam es erstmals in einzelnen Staaten zur Überprüfung und teilweisen Liberalisierung der Gesetze. Die Staaten Alaska, Hawaii, New York und Washington sind die einzigen, die bereits seit geraumer Zeit Abtreibung fast völlig so legalisiert haben, wie es jetzt vom Bundesgericht als Norm erklärt wurde.

Nur ein Produkt der viktorianischen Zeit?

In der bisherigen Debatte über die Abtreibungsgesetze tauchten drei verschiedene Gründe als Erklärung der Verschärfung der Gesetze im 19. Jahrhundert und für ihr Fortbestehen bis zum heutigen Tage auf. Einmal wurden sie als Produkt der viktorianischen Zeit, gedacht zur Verhinderung von unerlaubtem sexuellem Verhalten, bezeichnet. Für die texanischen Gesetzgeber trifft dies allerdings schon deshalb kaum zu, weil darin nicht zwischen Verheirateten und Ledigen unterschieden wird. Sicherlich spielte auch das geschärfte Gewissen für die Verantwortung für das Leben der Mutter bei den damals bestehenden enormen Risiken einer jeden Abtreibung eine wichtige Rolle. Wenn man jedoch damals strikte staatliche Gesetze gegen die Abtreibung mit der großen Gefähr-

derung der Mutter (u. a. wegen fehlender septischer Voraussetzungen und ausreichender Vorsorge für ein Gelingen der Abtreibung) begründete, so kommen nun natürlich die Befürworter einer Liberalisierung mit dem gleichen Argument und verweisen auf die mittlerweile weitgehende perfektionierte Entwicklung der Medizin auf diesem Gebiet. Bei Abtreibungen in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft sei die Müttersterblichkeitsrate heute geringer als bei normalen Geburten. Die Bundesrichter leiten daraus eine veränderte Interessenlage des Staates ab, der nun lediglich in Form von vorsorglichen Maßnahmen für eine fachmännische und saubere Ausführung der Abtreibung zum Schutz der Mutter zu sorgen habe.

Den dritten Grund für die verschärften Gesetze der letzten hundert Jahre sehen die Richter in dem bewußtgewordenen staatlichen Interesse bzw. seiner Pflicht zum Schutz vorgeburtlichen Lebens. Diesen Schutz anerkennt das Bundesgericht unter gewissen Aspekten auch heute noch, ganz gleich wie die Debatte über den Beginn des menschlichen Lebens weitergeführt wird. Während der Verhandlung, bei der die unterschiedlichsten Gruppen zu Wort kamen, wurde auch darum gerungen, ob die Gesetze ursprünglich im Hinblick auf den Schutz der Mutter oder den Schutz des werdenden Lebens konzipiert waren. Einigung über diese Frage konnte allerdings nicht erzielt werden. Da sich im Laufe der Geschichte auch nur wenige Gerichtshöfe der einzelnen Staaten mit der Abwägung dieser beiden Rechtsgüter beschäftigt haben, sah sich das Oberste Bundesgericht in erster Linie veranlaßt, eine Entscheidung allein anhand der Verfassung zu fällen.

Fötus ohne personale Qualität?

Zur Erreichung dieses Ziels untersuchte das Gericht 1. inwieweit die Verfassung ein Recht auf eine persönliche *Privatsphäre* (personal privacy) und Freiheit über die eigenen Entscheidungen garantiert und 2. inwieweit einem Ungeborenen das Recht auf „Personsein“ schon zugesprochen werden kann. In der ursprünglichen Verfassung findet sich das Recht auf „privacy“ nicht, jedoch in einer Reihe späterer Grundsatzentscheidungen und Verfassungszusätzen (amendments). Besonders der 14. Zusatz gilt als Angelpunkt für die Entscheidung: „Kein Staat soll irgendein Gesetz verabschieden oder durchführen, das die Privilegien oder Freiheiten eines Bürgers der Vereinigten Staaten beschneidet; auch soll kein Staat ohne einen entsprechenden gesetzlichen Prozeß eine Person weder des Lebens, der Freiheit oder des Besitzes berauben noch irgendeiner Person in ihrem Jurisdiktionsbereich den gleichen Schutz vorenthalten.“

Eben auf dieses Recht berufen sich nun Befürworter und Gegner. In der Urteilsbegründung wird nichts unterlassen, um den ganzen Katalog von Schaden und Nachteil auf-

zuzählen, die einer Mutter widerfahren können, wenn sie gegen ihren Willen ihr Kind austragen muß. Mit Berufung auf solche Schädigungen und die damit verbundene Freiheitsberaubung der Schwangeren durch staatliche Gesetzgebung forderten die Klageführenden die Bejahung des „absoluten Rechts“ der Frau und die Berechtigung für sie, „ihre Schwangerschaft zu jedweder Zeit, auf jede Weise und aus jedem von ihr selbst gewählten Grund“ abbrechen zu können. Dieser Forderung schloß sich das Gericht jedoch nicht an. Es konstatierte, „daß das Recht auf persönliche Privatsphäre die Entscheidung über eine Abtreibung einschließt, daß dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt gilt und mit wichtigen staatlichen Interessen in Einklang gebracht werden muß“.

Mit Hilfe detaillierter Darstellungen der *embryonalen Entwicklung* versuchten die Gegner dieser einseitig zugunsten der Mutter vorgebrachten Argumente den Beweis zu erbringen, daß es sich beim Fötus bereits um eine „Person“ handle, der man die gleichen Rechte zubilligen müsse. Allerdings — so heißt es in der Begründung des Urteils — waren die Anhänger dieser These nicht in der Lage, „einen Fall zu benennen, der beweist, daß der Fötus eine Person im Sinne des 14. Verfassungszusatzes ist“. Mit philologischer Akribie zählen die Richter all die Stellen der Verfassung auf, an denen „Person“ definiert wird. Die wichtigste Definition bezieht sich auf „Bürger“ als „Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder nationalisiert wurden“. Als Ergebnis wird festgestellt, daß keine Erwähnung sich auf vorgeburtliche Rechte bezieht und somit dem Ungeborenen kein Rechtsanspruch als „Person“ zubilligt werden könne.

Diese Sicht ist keineswegs neu. Die Entwicklung in dieser Richtung — hin zur Theorie von der „Unperson“ — läßt sich zumindest zurückverfolgen auf eine im Januar 1971 in Los Angeles abgehaltene Konferenz („Therapeutic Abortion: A Symposium on Implementation“), bei der die Redner peinlichst darauf bedacht waren, alle Ausdrücke zu vermeiden, die von der Sprache her Rückschlüsse auf etwas Menschliches bei den Ungeborenen zulassen könnten. So sollte „das abzutreibende Objekt“ nicht „ungeborenes Kind“, sondern „Produkt der Empfängnis“ genannt werden und statt „Abtreibung“ wurde der Ausdruck „postconceptive Familienplanung“ empfohlen (vgl. Paul Marx, *The Death Peddlers: War on the Unborn*, St. John's University Press 1972).

Das Oberste Bundesgericht versuchte sich dadurch aus der Affäre zu ziehen, daß es sich an den fehlenden „Beleg“ für ein Personsein klammerte und sich im übrigen unter Verweis auf die Uneinigkeit von Medizinern, Philosophen und Theologen in der Frage des *Beginns menschlichen Lebens* selbst von der Verpflichtung freisprach, von juristischer Seite her diese Frage überhaupt zu klären. Schließlich erschweren ihrer Meinung nach neue medizinische Erkenntnisse, die die Empfängnis eher als einen Pro-

zeß als ein einmaliges Ereignis auffassen sowie die „Pille für den Morgen danach“, künstliche Befruchtung, Einpflanzung von Embryos und neuerdings künstliche Gebärmütter, ohnehin eine genaue Fixierung.

Die Autoren des Mehrheitsgutachtens verweisen darauf, daß außerhalb des strafbaren Abtreibungsbereichs das Gesetz bisher jegliche Theorie zurückgewiesen hat, die dem ungeborenen Leben (positive) Rechte zuspricht. Nach traditionellem Recht konnte z. B. niemand Entschädigung für Schaden verlangen, der einem Ungeborenen von außen zugefügt wurde, selbst wenn es lebend geboren wurde. Auch das Erbrecht gesteht dem Ungeborenen einen „Vormund“ zu, doch hängt der Rechtsanspruch von der Geburt ab.

Kompetenzen überschritten?

Die beiden obersten Bundesrichter *William Rehnquist* und *Byron White* veröffentlichten gleichzeitig mit der Mehrheit ihr Minderheitengutachten gegen den Entscheid. White war der einzige der vier erst 1972 von Präsident *Nixon* ernannten neuen Bundesrichter, der gegen den Beschluß stimmte, obwohl man ihn ebenso wie die drei anderen Neulinge in die Reihe der „Konservativen“ eingestuft und deshalb niemals dieses Abstimmungsergebnis erwartet hatte. Auch die Pro-Stimme des einzigen Katholiken unter den Richtern hat in katholischen Kreisen überrascht und teilweise harte Reaktionen hervorgerufen. Auffallend ist ferner, daß bei dieser wichtigen Entscheidung keine Frau mit abgestimmt hat.

Richter Rehnquist rügt vor allem, daß das Gericht seine *Kompetenzen überschritten* habe, da seine Schlußfolgerungen weit über den ursprünglich zur Debatte stehenden Fall (bei dem es sich wahrscheinlich um eine Abtreibung in den ersten drei Monaten handelte) hinausgehen. Er behauptet, das Gericht habe entgegen der überlieferten Tradition den Einzelfall lediglich als „Stützpunkt“ für die Demonstration seiner Macht und seines Willens benutzt. Die Auslegung des Begriffs „privacy“ sei willkürlich und in keiner Weise durch die Verfassung gedeckt. Schließlich habe es 1868 bei der Verabschiedung des 14. Zusatzartikels bereits in 36 Staaten Abtreibungsgesetze gegeben, doch sei bis zum heutigen Tage niemand auf die Idee gekommen, eine Verbindung zwischen dem damaligen Zusatz und der Abtreibungsfrage zu sehen. Im übrigen sei die Meinung über das „Recht“ zur Abtreibung in der Bevölkerung keineswegs so verankert, wie das Gericht glauben machen will. Richter White kommt ebenfalls zu dem Schluß, daß weder in der Sprache noch in der Geschichte der Verfassung etwas zu finden sei, das das Urteil stütze. Der Gerichtshof habe vielmehr „neues Verfassungsrecht“ verkündet. Ohne Grund und Autorität setze er dieses zum Kampf gegen die bestehenden Gesetze aller Bundesstaaten ein.

Die dem Obersten Bundesgericht von der Verfassung zuerkannte besondere Stellung läßt Grundsatzentscheidungen über die Verfassungsgemäßheit nicht nur zu, sondern schreibt dies sogar vor. Fragwürdig ist jedoch die bereits erwähnte Ausdehnung eines begrenzten Musterfalles auf den „Dreistufenplan“. Bei anderen Mehrheitsverhältnissen kann ein einmal erfolgter Entscheid wieder rückgängig gemacht werden. Dies ist z. B. in bezug auf ein Urteil in der Rassenfrage geschehen. Dieser Musterfall wird besonders von der katholischen Kirche, die mehr als alle anderen Institutionen dem Urteil und seinen Folgen den Kampf angesagt hat, herangezogen.

Von katholischer Seite denkt man offenbar an die Herbeiführung einer *Verfassungsänderung*. Allerdings sind die Chancen dafür äußerst gering. Seit Verabschiedung der amerikanischen Verfassung 1776 gab es 4000 Versuche zur Änderung, jedoch nur 26 erhielten schließlich auch noch die notwendige Zweidrittelmehrheit aller Bundesstaaten. Nach Umfragen in der Bevölkerung zeigte sich vor dem Urteil ein zunehmender Trend für eine Liberalisierung, obwohl bei zwei Volksabstimmungen am 7. November 1972 mehr als 60% für die Beibehaltung der strengen Gesetze plädierten. Nach der Urteilsverkündung sanken die Stimmen der Befürworter beträchtlich — wahrscheinlich, weil der Entscheid doch weiter als erwartet ging. Die Präsidentschaftskandidaten *Nixon* und *McGovern* hatten sich im Wahlkampf übereinstimmend gegen eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen. Besonders *Nixon*, der sich wiederholt äußerst präzise und uneingeschränkt gegen die Freigabe ausgesprochen hat, steht nun unter dem Druck, durch eine Verfassungsänderung den Spruch wieder rückgängig zu machen.

Die Diskussion über das Urteil wird verschärft durch die seit langem andauernden Dispute über die anzustrebende *Bevölkerungspolitik* der USA in der nächsten Zeit. Ein vom Präsidenten eingesetztes Gremium hatte im vorigen Jahr die „Null-Entwicklung“ mit Kleinstfamilien und liberalisierter Abtreibung als vorrangiges Mittel für die Familienplanung vorgeschlagen. Mittlerweile gibt es viele Gegengutachten, die auf die Gefahren einer solchen Entwicklung aufmerksam machen.

Während sich die Befürworter der fast totalen Liberalisierung auf die praktische Durchführung der neuen Bestimmungen durch Einrichtung von Kliniken und Beratungsstellen vorbereiten, ist der positivste Beitrag der Kirchen derzeit ihre Alternative „Geburtsrecht“, die allen Schwangeren Hilfe anbietet, eine eventuelle Adoption vorbereiten und aufklärend wirken soll. Allerdings machten eine unabhängige Nationale Laien-Bewegung bereits darauf aufmerksam, durch „*Humanae vitae*“ habe sich die katholische Kirche eigentlich jeder Möglichkeit für eine echte Alternative beraubt. Es bleibt abzuwarten, wie sie sich in den kommenden Monaten aus dieser Zwickmühle befreien wird.

Norbert Sommer